Kassel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel
(novellierte Fassung)

zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

im Rahmen des Haus- und Hofbegrünungsprogrammes

der hessischen Klimarichtlinie

innerhalb des Fördergebiets

„Rothenditmold und Schillerviertel“

5. Januar 2026

Klimaplan Hessen WIR ZEIGT WIRKUNG!

Gefördert durch Mittel des Landes Hessen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlage 3
2 Ziel der Förderung 3
3 Antragsberechtigt / Fördergebiet 3
4 Fördergegenstand 4
4.1 Dachbegrünung 4
4.2 Fassadenbegrünung 4
4.3 Entsiegelung von Hofflächen 5
4.4 Nicht-förderfähige Maßnahmen 5
5 Förderbedingungen 6
6 Art und Höhe der Förderung 8
7 Antragstellung und Bewilligung 9
8 Durchführung und Auszahlung 10
9 Sonstige Bestimmungen 11
9.1 Öffentlichkeitsarbeit 11
9.2 Rückforderung von Fördermitteln 11
10 Haftungsausschluss 12
11 Inkrafttreten 12

1 Grundlage

Das Land Hessen fördert über seine Klimarichtlinie vielfältige Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Städten und Gemeinden. Kürzlich wurde auch die Haus- und Hofbegrünung als wichtiger Beitrag zur Klimaanpassung in diese Förderung aufgenommen. Begrünung in der Stadt, sowie die damit einhergehende Entsiegelung, können überhitzte Stadtbereiche entlasten, indem sie durch Verdunstung kühlt, beschattet und frische Luft spendet. Die Förderung ist für klimatisch belastete Stadtgebiete vorgesehen, in denen der städtische Wärmeinseleffekt bereits deutlich spürbar ist. Der Stadtteil Rothenditmold, sowie das Schillerviertel im Innenstadtbereich sind durch z.T. dichte Wohnblockbebauung und große Industriegebiete (Rothenditmold) ein solcher Überhitzungsbereich. Die Stadt Kassel möchte daher die Entsiegelung und Begrünung in diesem Gebiet fördern, um die bioklimatische Situation zu verbessern.

2 Ziel der Förderung

-bioklimatische Entlastung und grünes Wohnen in Rothenditmold-

Die Begrünung von Dächern, Fassaden und Hofflächen ist ein wesentlicher Baustein, um in überwärmten Stadtstrukturen neue Grünflächen zu entwickeln und so einen Beitrag zur Klimaverbesserung und zur Steigerung der Biodiversität zu leisten. Die Hitzebelastung wird dadurch verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht. Die Zwischenspeicherung von Regenwasser entlastet die Kanäle. Zudem können Dachgärten, begrünte Fassaden und begrünte Innenhöfe das Wohnumfeld attraktiver machen und die Lebensqualität verbessern. Die Begrünungsmaßnahmen bieten zahlreiche Vorteile sowohl für Eigentümer*innen als auch für die Allgemeinheit.

Mit der Förderung möchte die Stadt Kassel den nach Ziffer 3 berechtigten Personenkreis für die Begrünung ihrer Dächer, Fassaden und Hofflächen motivieren und sie dabei auch finanziell unterstützen.

3 Antragsberechtigt / Fördergebiet

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und zwar Eigentümer*innen, Erbbauberechtigte sowie Genossenschaften und Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden. Die selbst genutzten oder vermieteten Gebäude, Anlagen und Flurstücke müssen im Fördergebiet „Rothenditmold und Schillerviertel“ liegen. Die Begrenzung des o.g. Geltungsbereiches ist im beigefügten Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Ausführungsrichtlinie ist, dargestellt. Diese Ausführungsrichtlinie tritt vorbehaltlich der Förderzusage durch das Land Hessen in Kraft.

4 Fördergegenstand

4.1 Dachbegrünung

Gefördert werden:

- alle Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen und für die Begrünung und Nutzung erforderlich sind,
- Schaffen und Verbessern von Zugängen, wenn es im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme steht und nicht als alleiniger Fördergegenstand beantragt wird,
- Hochbeete, dauerhafte Pflanzkübel,
- die Begrünung baulicher Anlagen mit einer Mindestschichtdicke von 8 cm; ausnahmsweise können auch leichtere Begrünungssysteme zugelassen werden, wenn die statischen Voraussetzungen nicht ausreichend sind. Für intensive Begrünungen werden Pflanzgefäße und Einfassungen mit der entsprechenden Bepflanzung gefördert. Im Förderumfang enthalten sind auch die Kosten für
    - Trennstreifen und Sicherheitsvorrichtungen,
    - Pergolen,
    - die erforderliche Planung (Architekten- und Ingenieurleistungen),
    - Analysen,
    - Fertigstellungspflege gem. DIN 18320.

4.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden bodengebundene und wandgebundene Fassadenbegrünung. Dazu gehören:

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, Erstellung von Pflanzbeeten, Analysen),
- Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme inkl. automatischer Bewässerung und notwendiger technischer Vorrichtungen für Errichtung und Pflege,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen,
- die erforderliche Planung (Architekten- und Ingenieurleistungen),
- Fertigstellungspflege gem. DIN 18320

4.3 Entsiegelung von Hofflächen

Gefördert werden:

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Analysen, der genehmigungsfreie bzw. der genehmigte Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden),
- Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch,
- Herstellung von wasserdurchlässigen Flächen (Fugen- / Drainpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.),
- Gestaltung und Begrünung von gemeinschaftlich genutzten Freiflächen, Spielflächen, Gärten,
- Rankhilfen und Pergolen,
- Hochbeete, dauerhafte Pflanzkübel,
- die erforderliche Planung (Architekten- und Ingenieurleistungen),
- Fertigstellungspflege gem. DIN 18320.

Mindestens 20 % der entsiegelten Fläche soll als offene Vegetationsfläche verbleiben.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sollen die Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.

4.4 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren seit ihrer Fertigstellung,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Kosten für die Herstellung von großflächigen, versiegelten Dachterrassen- und Wegebelägen,
- Kosten für Fassadensanierung,
- Kosten für die statische Aufwertung der Konstruktion,
- Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen,
- die Herstellung von Unterständen,
- aufwändige gärtnerische Anlagen wie Skulpturen, Brunnen und Ähnliches,
- Technische Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- Herstellung von beweglichem Mobiliar, ausgenommen dauerhafte Pflanzkübel,
- Beleuchtung,
- Eigenleistungen (Stunden),
- Pflegemaßnahmen nach Fertigstellung,
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,

- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind.

5 Förderbedingungen

(1) Eine Förderung der genannten Maßnahmen ist nur möglich, sofern dafür keine entgegenstehenden Rechtsvorschriften oder Auflagen existieren (bspw. Festsetzungen eines Bebauungsplanes, Vorgaben des Denkmalschutzes) und/oder keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen (bspw. Erscheinungsbild, Funktionalität, Freihaltung Verkehrsraum).

(2) Die Gestaltung soll in erster Linie auf die Verbesserung der mikroklimatischen Situation vor Ort sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Die Freiflächen müssen von allen zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können. Hierzu kann eine Zusammenlegung mehrerer Innenhöfe sinnvoll sein.

(3) Nach Fertigstellung der Maßnahmen sollen im Gebiet der geförderten Maßnahme Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.

(4) Bei ensemble- und denkmalgeschützten Objekten bedarf die Begrünung der Fassade und des Daches der Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 18 in Verbindung mit § 20 HDSchG. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. eine Kopie der Baugenehmigung sind dem Antrag beizufügen.

(5) Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigung, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

(6) Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an rechtmäßigen baulichen Anlagen.

(7) Die Maßnahmen müssen den Wohn- und Freizeitwert des Flurstücks, des Gebietes oder der Fläche wesentlich und nachhaltig verbessern und wirtschaftlich vertretbar sein.

(8) Die Kosten der Neu-/Umgestaltung dürfen nach § 559a BGB nicht auf die Miete umgelegt werden.

(9) Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Vertrag enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist rechtzeitig bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen, um die Bereitstellung der Mittel über den vereinbarten Zeitraum hinaus gewährleisten zu können.

(10) Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.
(11) Die Baumaßnahmen sind je nach Umfang durch einen Architekten / Landschaftsgärtner / Landschaftsarchitekten zu begleiten.
(12) Die Flächen sind fachgerecht herzustellen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Vorgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und die Umsetzung der Maßnahmen.
(13) Die aktuelle Fassung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) ist Grundlage für die Vergabe der Bauleistungen.
(14) Die dauerhafte fachgerechte Pflege und Unterhaltung der Flächen ist sicherzustellen, insbesondere ist dies in den ersten 12 Monaten nach Fertigstellung zu gewährleisten.
(15) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
(16) Die aktuelle Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen ist Grundlage für jede Förderung.
(17) Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigen Nutzung und dem beabsichtigten Zweck gemäß des jeweiligen Zuwendungsbescheides entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung.
(18) Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, insbesondere im toxikologischen Sinne, durch die Verwendung schadstoffarmer und wieder verwertbarer – wenn möglich schadstofffreier – Baustoffe Rechnung zu tragen. Zudem verpflichtet er/sie sich, Rückbaumaterialien fachgerecht zu entsorgen. Der Nachweis ist mit Rechnungslegung zu erbringen.
(19) Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Flurstück hat der/die Eigentümer/-in den/die Rechtsnachfolger/-in zu verpflichten, die ihm/ihr gegenüber der Stadt obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.
(20) Wird im Rahmen der Begrünung und Neugestaltung Holz verbaut, so muss dieses nach PEFC oder FSC Standard zertifiziert werden.
(21) Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden. Je 100 Quadratmeter entsiegelter Hoffläche ist zudem ein gebietstypischer Laubbaum zu pflanzen.
(22) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
    a. mit der Durchführung der Maßnahme ohne Zustimmung der Kommune vor der Bewilligung begonnen wird. Die gegebenenfalls erforderliche Gestaltungsplanung und die Kostenberechnung durch das Planungsbüro gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
    b. der förderfähige Teil der Maßnahme gleichzeitig aus anderen Förderprogrammen gefördert wird (Doppelförderung),

c. die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widerspricht oder durch eine Veränderungssperre erfasst und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
d. die geplante Neugestaltung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich ist oder sich der/die Antragssteller/-in gegenüber der Stadt Kassel schon zu deren Durchführung verpflichtet hat,
e. vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, erforderliche Garagen und Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte negativ beeinträchtigt werden,
f. bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften der erforderliche Beschluss der Eigentümerversammlung nicht vorgelegt wird.

6 Art und Höhe der Förderung

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Gefördert werden Maßnahmen, die zur kleinräumigen bioklimatischen Entlastung führen, insbesondere Maßnahmen wie Dach-, Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Begrünung von Innenhöfen
(2) Eine Förderung (Anteilsfinanzierung) ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von höchstens 20.000 Euro ergibt.
(3) Bei fachgerecht in Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind - soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind - die Materialkosten, die über Rechnungsbelege nachzuweisen sind, förderfähig.
(4) Der maximale Förderbetrag wird aufgrund der Förderquote (siehe Absatz 2, maximal 85%) als Anteil des voraussichtlichen förderfähigen Ausgabenbetrages ermittelt. Der Förderbetrag wird vorläufig gewährt. Nach Abschluss der Maßnahmen wird der Förderbetrag endgültig gewährt. Nach Abnahme der Maßnahmen berechnet die Stadt Kassel die endgültige Höhe des Förderbetrags nach den anrechenbaren und tatsächlich angefallenen Ausgaben der Maßnahme und setzt den Förderbetrag fest. Die Berechnung des Förderbetrags erfolgt durch Feststellung des tatsächlichen Ausgabenbetrages und Berechnung anhand der Förderquote. Ausgabenerhöhungen werden nicht gefördert, es sei denn, der Antragsteller weist nach, dass er sie nicht zu vertreten hat.

7 Antragstellung und Bewilligung

(1) Im Vorfeld der Maßnahme erfolgt (freiwillig) eine Erstberatung durch das Fördergebietsmanagement und das Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel. In dieser Beratung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt. Gegebenenfalls wird der Abstimmungsbedarf mit anderen Fachämtern festgelegt.

(2) Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (online oder analog) mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen beim Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel vollständig einzureichen.

(3) Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigefügt werden:
- Antragsformular,
- Fotos vom Ist-Zustand,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen (ggf. mit Planunterlagen),
- Kostenberechnung durch einen (Landschafts-)Architekten oder mindestens drei Vergleichsangebote,
- Eigentumsnachweis,
- soweit erforderlich:
  - Nachweis zur qualifizierenden Begleitung,
  - Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
  - Vertrag zur Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (Sondernutzung/Gestattung),

(4) Der/die Antragsberechtigte erklärt sich bereit, der Stadt Kassel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Flurstücks und der aufstehenden Gebäude für Abnahme- und Dokumentationszwecken zu gestatten. Diese Erklärung gilt bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist.

(5) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen eines zwischen dem/der Antragssteller/-in und der Stadt Kassel abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages (Zuwendungsvereinbarung). Für diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Vertrag werden u.a. die Höhe des veranschlagten Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss wird vorläufig gewährt.

8 Durchführung und Auszahlung

(1) Erst wenn die Bewilligung erteilt und die Zuwendungsvereinbarung abgeschlossen wurde, kann mit der Maßnahme angefangen werden.
(2) Die Maßnahme muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Erteilung des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kann in Einzelfällen genehmigt werden und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Stadt Kassel beantragt werden.
(3) Auf Antrag kann die Stadt Kassel einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung (vorzeitiger Baubeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
(4) Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme geltende Vergaberecht ist anzuwenden.
(5) Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich der Stadt Kassel anzuzeigen.
(6) Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) mit Bilddokumentation zu führen, der spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten der Stadt Kassel vorzulegen ist. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Vergleichsangebote, Rechnungen, Ausgabebelege und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie beizufügen. Zusätzlich sind die Originalbelege leihweise zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Materialkosten sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen.
(7) Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen und fachgerechten Durchführung der Maßnahme sowie der Rechnungsbelege wird der Zuschuss endgültig festgelegt und ausgezahlt. Festgestellte Mängel müssen innerhalb einer angemessenen Frist entweder behoben werden. Andernfalls ist die Stadt Kassel dazu berechtigt, die Förderung entsprechend zu kürzen.
(8) Zuständigen Vertreter/-innen der Stadt Kassel bzw. des Landes Hessen (als Fördermittelgeber) und ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörden sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung im Zeitraum der Bindefrist einzuräumen.
(9) Aufgrund einer Mitfinanzierung des Projektes über Städtebaufördermittel haben die Zuschussempfänger/-innen sämtliche Belege von Beginn der Maßnahme an über einen Zeitraum von 15 Jahren aufzubewahren.

9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der/die Zuschussempfänger/-in hat während der Ausführungszeit der Maßnahme ein von der Stadt Kassel zur Verfügung gestelltes Werbebanner für das Anreizprogramm an geeigneter Stelle auf dem Flurstück / am Gebäude sichtbar für den Straßenraum anzubringen und nach Maßnahmenbeendigung der Stadt Kassel auszuhändigen. Davon ausgenommen sind kleine Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden.

(2) Der/die Zuschussempfänger/-in kann nach Beendigung der Maßnahme eine ebenfalls bereitgestellte Plakette, die auf die Förderung durch das Programm hinweist, an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle des Flurstücks/Gebäudes befestigen.

(3) Der/die Zuschussempfänger/-in stimmt zu, dass die Stadt Kassel Fotos der Maßnahme aufnehmen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf.

(4) Im Falle mehrerer Nutzender müssen alle Personen, denen die Fläche zur Nutzung zur Verfügung steht, darüber informiert werden, dass die Maßnahme abgeschlossen wurde und ab sofort genutzt werden kann. Dies hat durch eine Veranstaltung (z.B. Gartenfest) mit Einladung aller Mietparteien bzw. Eigentümer*innen zu erfolgen. Falls eine Veranstaltung (z.B. aufgrund von Hygienevorschriften) nicht möglich ist, müssen alle o.g. Personen schriftlich informiert werden.

9.2 Rückforderung von Fördermitteln

(1) Die Fördermittel sind rückzahlungspflichtig, wenn Bedingungen eintreten, die zur Auflösung Zuwendungsvereinbarung führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es zu nachträglichen Ermäßigungen oder einer Änderung der Finanzierung kommt, wenn der Beantragung unrichtige Angaben zugrunde liegen, wenn Fördermittel unzweckmäßig verwendet werden oder wenn gegen andere öffentlich-rechtliche-Vorschriften verstoßen wird.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Ausführungsbestimmungen, gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zu berücksichtigen sind (insbesondere die Baugenehmigung oder die Zustimmung der Denkmalbehörde), bei erheblichen Mängeln in der Ausführung, die nach entsprechender Fristsetzung nicht beseitigt worden sind, oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (z.B. Nichtbenennung einer Mehrfachbeantragung von Fördermitteln) sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

10 Haftungsausschluss

(1) Die Stadt Kassel haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen. Im Übrigen haften die Stadt Kassel und die Personen, derer sich die Stadt Kassel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
(2) Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
(3) Die Verantwortung für die konstruktiv-technische Prüfung der Maßnahme, deren Eignung (z.B. Dichtigkeit, Fassadenschutz) und deren statische Voraussetzungen (Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage) liegt bei der Antragstellenden.

11 Inkrafttreten

Diese Ausführungsrichtlinie tritt vorbehaltlich der Förderzusage im Rahmen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten (Kommunale Klimarichtlinie) mit Beschluss zum 22. Juni 2026 in Kraft und endet mit der Aufhebung des Fördergebietes „Rothenditmold und Schillerviertel“.